

I. Verfassungspolitische Erwägungen

1. Gemeinsamkeiten von Verfassung und EMRK

1.1. Zielsetzung

Nach der Präambel des Statuts des Europarates verleihen die Mitgliedsstaaten ihrer unerschütterlichen Verbundenheit mit den geistigen und sittlichen Werten Ausdruck, welche das gemeinsame Erbe der Völker und die Grundlage der persönlichen und politischen Freiheit sowie der Vorherrschaft des Rechtes bilden und auf denen jede wahre Demokratie beruht.

Die EMRK verwirklicht diese Zielsetzung. Sie nimmt die Schaffung eines «gemeinschaftlichen Ordre public» der freien Demokratien Europas zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Erbes an politischen Überlieferungen, Idealen, Freiheit und Vorrang des Rechts als ihr Ziel. Damit gehört sie in die Reihe der Bestrebungen, die zum Inhalt haben, den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch ein internationales Garantiesystem zu verbessern.¹ Sie verfolgt damit eine Zielrichtung, die im Einklang mit der liechtensteinischen Verfassung steht.

1.2. Tradition

Die Verfassung wie die EMRK stehen in einer Tradition. Für die EMRK ist es das gemeinsame westeuropäische Erbe, das auf dem Vorrang des Rechts beruht. Die Tradition der Verfassung liegt im Ausbau und in der Weiterentwicklung der Grundrechte, wie sie schon 1862 von der Verfassung vorgezeichnet wurden. Insoweit nimmt sie an der westeuropäischen Rechtsentwicklung teil, wie dies die Verfassungsbestrebungen von 1848/49 über die Verfassung 1862 bis herauf zur Verfassung 1921 dartun. Die Verfassung steht in einer Rechtstradition, die, was die Grund- und Freiheitsrechte anbetrifft, ihre Wurzeln in den Freiheitsbestrebungen des 19. Jahrhunderts hat.

¹ Bericht des Bundesrates, in: Bundesblatt (BBl.) 1968 II 1068.